

Verhaltenskodex (Stand 16.02.2022)

In der pädagogischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört eine gute Vertrauensbasis zu den wichtigsten Grundvoraussetzungen. Die damit einhergehende Beziehung gilt es insbesondere für die ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen und im Hinblick auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang miteinander regelmäßig zu reflektieren. Klare und transparente Regeln für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen in diesem Verhaltenskodex sollen dabei helfen und allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch - und damit auch vor falschem Verdacht - geben. Entsprechend wird dieser Verhaltenskodex auch allen Kindern und Jugendlichen, die Angebote der Kinder- und Jugendpastoral wahrnehmen, und deren Erziehungsberechtigten in altersgerechter Form bekannt gemacht.

In der Realität kann es zu Überschreitungen dieses Verhaltenskodex kommen: aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Das bedeutet, dass Übertretungen des Verhaltenskodex der Leitung des Jugendverbandes oder der jeweiligen Dienststelle mitgeteilt und im Leitungsteam der jeweiligen Veranstaltung frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden müssen. Problematisch ist es, wenn Übertretungen geheim gehalten oder von Leitungsteammitgliedern, Kolleg*innen gedeckt werden. Von diesem für Täter*innen typischen Verhalten müssen sich alle im Sinne einer Kultur der Aufrichtigkeit und Fehlerfreundlichkeit absetzen. Der Gefahr der Bagatellisierung und des nicht wahrhaben Wollens, die solchen Situationen innewohnt, ist aktiv entgegenzuwirken.

Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen verpflichten sich zudem, auch Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe unter Minderjährigen im jeweiligen Leitungsteam zu thematisieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

1. Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Kinder ab Schulalter bzw. Jugendliche gemischtgeschlechtlich teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet werden.
2. Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre
 - werden Waschräume der Jungen außer bei Gefahr im Verzug oder bei gravierenden Regelverstößen nur von Leitern und Waschräume der Mädchen nur von Leiterinnen betreten,
 - duschen Kinder/Jugendliche und Leiter*innen getrennt,
 - wird vor dem Betreten von Schlafzimmern angeklopft,
 - wird kein ungewollter Körperkontakt hergestellt,
 - achten Leiter*innen auf eine respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl,

- werden keine Spiele eingesetzt, die die Intimsphäre verletzen,
- wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte,
- wird ab Schulalter eine bewusste pädagogische maßnahmenbezogene Entscheidung über die geschlechtsspezifische Unterbringung und die Frage von gemeinsamer Unterbringung von Leiter*innen in Zimmern/Zelten der Kinder und Jugendlichen getroffen.

3. Die Privatsphäre wird auch in digitalen Medien gewahrt, in denen Mitarbeiter*innen eine Vorbildfunktion einnehmen und eine wertschätzende und respektvolle Sprache verwenden. Dadurch tragen sie zu einer achtsamen Online-Kultur bei. (Dazu zählt unter anderem, dass keine entwürdigenden Aussagen oder Aufnahmen verbreitet werden sowie die Intimsphäre gewahrt und ein freundlicher Umgangston gewählt wird.)

4. Im Umgang mit elektronischen sowie Printmedien wird sich an das geltende Gesetz gehalten, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Pornographie
- Persönlichkeitsrechte/ Datenschutz
- Altersbeschränkung

Diese Rechtsgrundlagen werden ebenso im Umgang mit sozialen Netzwerken gewahrt. In der Nutzung von sozialen Netzwerken werden Kinder und Jugendliche zudem im Sinne geltenden Gesetzes vor digitaler Gewalt geschützt.

5. Einzelgespräche zwischen Leiter*in und einem Kind/Jugendlichen in geschlossenen Räumen finden nur statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und andere Mitglieder im Leitungsteam vorab oder unmittelbar danach darüber informiert wurden. Fahrdienste und Routen sind mit den Eltern abzustimmen.

Der Kontakt über soziale Netzwerke und digitale Medien bedarf eines ebenso transparenten Umgangs und ist pädagogisch zu begründen. Transparenz wird gewährleistet durch die Möglichkeit der Einsichtnahme einer/eines Kolleg*in. Eltern ist auf Wunsch der Zugang zu internen gruppen- oder veranstaltungsbezogenen Portalen, zu denen ihr Kind eingeladen wird, zu gewähren. Internetkontakte beschränken sich auf dienstliche/ehrenamtliche gruppenbezogene Mitteilungen. Mitarbeitende stellen keinen privaten Kontakt außerhalb ihrer dienstlichen/ehrenamtlichen Aufgaben her.

6. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen laden Kinder und Jugendliche nicht alleine oder zu zweit in ihre Privaträume ein.

7. Alles, was ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen.

Es gibt darüber keine Geheimhaltung.

8. Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang bilden u.a. die Grundlage unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Insbesondere bei Ritualen und Aktionen wie Gruselwanderungen, „Mutproben“, Aufnahme feiern o.ä. ist dies zu gewährleisten. Dieses gilt ebenso bei der Nutzung von mobilen Endgeräten sowie dem Internet.
9. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Aufnahmen von Kindern/Jugendlichen nur mit der Einwilligung der Kinder/Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten im Internet veröffentlicht werden. Portraits bedürfen auch bei öffentlichen Veranstaltungen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Kinder und Jugendliche dürfen nicht in anzüglichen Posen oder im unbedeckten Zustand (z.B. beim Duschen oder Anziehen) fotografiert oder gefilmt werden.
10. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, USK bei Videospielen und Unterhaltungssoftware, Verbot von Betäubungsmitteln). Mitglieder des Leitungsteams stimmen sich einvernehmlich über den Umgang mit Alkohol innerhalb des Leitungsteams ab, sie konsumieren Tabak und Alkohol nicht in Gegenwart von Kindern. Ebenso werden alle Materialien, Filme und Fotos pädagogisch sinnvoll, altersadäquat und im Sinne des Jugendschutzes ausgewählt.
11. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der Arbeit stehen, grundsätzlich verboten.
12. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen verpflichten sich, den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern. Die Beschwerdewege müssen gegenüber dem Team sowie den Kindern und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten transparent und öffentlich sein. Wer eine Beschwerde äußert, hat Anrecht auf ernsthafte Beschäftigung damit und eine persönliche Rückmeldung.
13. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen verpflichten sich, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe im jeweiligen Leitungsteam zu thematisieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.